

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wartenberg (Berlin), Dr. Penner, Bernrath, Duve, Dr. Emmerlich, Graf, Frau Hämmerle, Jansen, Lambinus, Lutz, Dr. Nöbel, Paterna, Schröer (Mülheim), Tietjen, Frau Dr. Niehuis, Frau Luuk, Andres, Kühbacher, Klein (Dieburg), Wiefelspütz, Frau Schmidt (Nürnberg), Conradi, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD**

**— Drucksache 11/1147 —**

**Aufenthaltserleichterungen für Asylbewerber**

*Der Bundesminister des Innern – V II 3 – 125 401/14 – hat mit Schreiben vom 25. November 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Welche Landesregierungen haben bisher Rechtsverordnungen nach § 25 Abs. 6 Asylverfahrensgesetz erlassen, und wie sehen diese Regelungen ggf. im einzelnen aus?

Wie eine Umfrage bei den Innenministern (-senatoren) der Länder ergeben hat, hat bisher kein Land von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Rechtsverordnung gemäß § 25 Abs. 6 AsylVfG zu erlassen. Nach Auffassung der Länder wird überwiegend bisher hierzu keine Notwendigkeit gesehen. Den Bedürfnissen der Asylbewerber wird weitgehend im Rahmen von Einzelentscheidungen nach § 25 Abs. 1 AsylVfG Rechnung getragen.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, ob und ggf. welche Länderregelungen aufgrund des § 25 Abs. 6 Asylverfahrensgesetz in Vorbereitung sind?

Aus den in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründen sind auch keine entsprechenden Länderregelungen in Vorbereitung. Lediglich im Land Nordrhein-Westfalen wird z. Z. eine generelle Rege-

lung geprüft, nach der in Anlehnung an die Landesentwicklungsplanung die Bewegungsfreiheit von Asylbewerbern auf Gebiete ausgedehnt werden soll, die Oberzentren und das Umland umfassen.

3. Wird die Bundesregierung auf die Länder mit dem Ziel Einfluß nehmen, daß die Landesregierungen auf der Grundlage des § 25 Abs. 6 Rechtsverordnungen erlassen, und in welcher Weise wird dies ggf. geschehen?

Aufgrund der bestehenden Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist der Bundesregierung eine unmittelbare Einflußnahme auf die Landesregierungen zwecks Erlass einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 6 AsylVfG verwehrt. Den Landesregierungen steht es frei, aufgrund der in ihren Ländern bestehenden Besonderheiten, die die Bundesregierung nicht zu beurteilen vermag, entsprechende Regelungen zu treffen.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, in welchen Fällen in der Praxis eine „unbillige Härte“ im Sinne des § 25 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz angenommen wird und inwieweit für die Anwendung dieser Vorschrift Richtlinien erlassen wurden?

Die Entscheidung, ob die Versagung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestaltung eine „unbillige Härte“ bedeuten würde, wird von den Ausländerbehörden unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.

Wegen der unterschiedlichen Gestaltung jedes Einzelfalles wird auch von den Ländern der Erlass von Richtlinien nicht als zweckmäßig angesehen; zum Teil sind die Ausländerbehörden durch die Innenminister/-senatoren der Länder gebeten worden, insbesondere bei Teilnahme an inländischen religiösen Veranstaltungen – z. B. Teilnahme von Asylbewerbern am 22. evangelischen Kirchentag – einen großzügigeren Maßstab anzulegen.

5. Ist die Bundesregierung bereit, mit den Bundesländern aus humanitären Gründen eine Regelung zu treffen, die es ermöglicht, daß Asylbewerber, die in örtlichen Sportvereinen oder Jugendgruppen mitwirken, auch an Sportbegegnungen außerhalb des Bereichs der Aufenthaltsgestaltung teilnehmen können?

Die eindeutige Rechtslage lässt es nicht zu, Asylbewerbern generell die Teilnahme an Sportbegegnungen außerhalb des Bezirks der Aufenthaltsgestaltung zu ermöglichen. Die Bundesregierung kann deshalb entsprechende Verfahrensvorschläge nicht an die Länder herantragen.

Wie die Innenminister/-senatoren der Länder mitgeteilt haben, wird bereits heute den Wünschen der Asylbewerber an der Teilnahme von Sportbegegnungen außerhalb des Bereichs der Aufenthaltsgestaltung in angemessenem Rahmen in Form von Einzelentscheidungen Rechnung getragen.